Zeitschrift: Die Staatsbürgerin : Zeitschrift für politische Frauenbestrebungen

Herausgeber: Verein Aktiver Staatsbürgerinnen

Band: 37 (1981)

Heft: 5-6

Artikel: Gegen die Gleichmacherei

Autor: Steiger, Otto

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-844749

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 22.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

JA

zum Verfassungsartikel: «Gleiche Rechte für Mann und Frau»

renz aus verschiedenen, zum Teil ungerechtfertigten Gründen.

In den staatlichen Behörden und im öffentlichen Leben sind die Frauen trotz gewisser Fortschritte im vergangenen Jahrzehnt noch stark untervertreten. Im Bundesrat und in den Kantonsregierungen sitzt keine Frau. In den eidgenössischen Räten beträgt der Anteil der Frauen 10 Prozent aller Abgeordneten. Von den kantonalen Parlamentariern waren im Mai 1979 insgesamt 8,2 Prozent Frauen; den grössten Anteil verzeichnete Genf mit 22 Prozent. Auf den oberen Stufen der Kantonsverwaltungen stellen die Frauen eine kleine Minderheit dar. Auch in den Spitzenpositionen der Bundesverwaltung sind die Frauen sehr deutlich untervertreten. Im März 1979 waren nach einer Statistik des Eidg. Personalamtes von 2147 höheren Chefbeamten (Besoldungsklassen 2, 1 und 1a sowie Überklasse, Stufen VII-I) nur 24 Frauen oder rund 1 Prozent. In den Überklassen eingereiht sind gar nur 2 Frauen (0,6%), aber 325 Männer. Wie in Legislative und Exekutive, sind Frauen auch an den Gerichten selten. Eine Erhebung der Eidg. Kommission für Frauenfragen bei allen eidgenössischen und kantonalen Gerichten ergibt folgendes Bild: In 112 von insgesamt 177 Bezirksgerichten amtieren rund 12 Prozent Frauen als Richterinnen; an Obergerichten von sechs Kantonen sind eine bis drei Frauen zu finden (im Durchschnitt 14%); am Bundesgericht in Lausanne urteilt neben 29 Männern eine einzige Frau, das Eidg. Versicherungsgericht in Luzern zählt keine Frau im Richterkollegium, die «Ersatzmänner» beider Tribunale heissen zurecht so.

Nach Angaben der politischen Parteien machen Frauen ungefähr einen Fünftel ihrer Mitglieder aus. In Parteigremien und -ämtern ist der Frauenanteil im allgemeinen geringer, die Geschäftsleitungen zählen sehr wenig Frauen. Ähnlich ist die Lage in Berufs- und Standesorganisationen sowie in den Gewerkschaften.

Christoph Reichenau

Gegen die Gleichmacherei

Am 14. Juni kommt eine wichtige Abstimmung auf uns zu. Wir werden darüber entscheiden müssen, ob in unserem Land den Frauen dieselben Rechte wie den Männern zuerkannt, dieselben Pflichten überbunden werden sollen. Eigentlich brauchte man darüber nicht viel zu reden und zu schreiben, denn die Sache ist klar: einen vernünftigen Grund, der gegen die gleichen Rechte für Mann und Frau spricht, gibt es nicht. Aber wenn es auch keine vernünftigen Gründe gibt, so heisst das noch lange nicht, dass man nicht unvernünftige Gründe anführen könnte. Man erlebt es immer wieder: Wo Gründe fehlen, fühlen Spiegelfechter und Demagogen sich heimisch. Sie stellen irgendwelche unwahren und absurden Behauptungen auf und rechnen damit, dass es immer wieder Dumme gibt, die darauf hereinfallen. Viele Worte machen, wenig aussagen, nichts beweisen, das ist das Kennzeichen der Spiegelfechterei.

Da hat sich jetzt ein Komitee zur Bekämpfung des Verfassungsartikels «Gleiche

Rechte für Mann und Frau» gebildet. Es nennt sich «Komitee gegen Gleichmacherei». Kein origineller Name allerdings, dafür aber ist der Brief, den das Komitee verschickt, um so origineller. Da steht, die staatspolitischen und wirtschaftlichen Folgen der Annahme des Verfassungsartikels wären «äusserst schwerwiegend». Und man verspricht, auf den Innenseiten des Briefes die Beweise für diese Behauptung zu erbringen. Da wird man natürlich neugierig und liest weiter und bekommt auf zwei Seiten allerlei verworrenes Zeug vorgesetzt. Von einem Beweis für die staatspolitische und wirtschaftliche Gefährlichkeit des Verfassungsartikels ist natürlich nicht mehr die Rede. Dafür werden dem Leser ein paar Musterbeispiele von Demagogie und Spiegelfechterei geboten. Zwei Beispiele mögen genügen: Es wird behauptet, bei Annahme des Verfassungsartikels müsste es in einer Stellenausschreibung künftig heissen: «Serviertochter/ Serviersohn gesucht». Mit solchen Spässlein will man die ganze Sache lächerlich machen. Natürlich wissen auch die Herren vom Gleichmacherkomitee, dass das Unsinn ist. Es gibt nun einmal Bezeichnungen für Beschäftigungen, die sind nicht sehr gut, aber sie haben sich eingebürgert und sind nicht mehr wegzudenken. Ich finde es zum Beispiel auch nicht gut, wenn von «Damen- und Herren-Abfahrtsrennen» gesprochen wird. Das sind nicht Damen und Herren, die da die Piste hinuntersausen, das sind Frauen und Männer. Der männliche Partner der Serviertochter ist der Kellner und nicht der «Serviersohn». Einem Spital würde es auch nicht einfallen, neben einer Krankenschwester noch einen «Krankenbruder» zu suchen. Und dann holt man natürlich auch den alten Bölimaa Sowjetunion aus der Rumpelkiste, weil man weiss, damit lockt man den Spiesser hinter dem Ofen hervor. «Will man etwa wie



in Sowjetrussland Frauen auf dem Bauplatz?», wird mit entrüstetem Augenaufschlag gefragt und damit dem Bundesrat, der den Verfassungsartikel befürwortet, die Absicht unterschoben, er begünstige in der Schweiz heimlich den Kommunismus. Man kann dem Bundesrat wahrscheinlich dies und das vorwerfen, aber Kommunistenfreundlichkeit bestimmt nicht.

Übrigens ist das gar nicht so abwegig und ungeheuerlich. Frauen auf dem Bauplatz. Es gibt auch bei uns Architektinnen und Bauzeichnerinnen, die stehen auf Bauplätzen und arbeiten dort und werden nicht verdorben. Vielleicht gibt es ja in der Sowjetunion tatsächlich mehr Frauen auf Bauplätzen, dafür aber gibt es bestimmt weniger junge Mädchen, die sich in billigen Sex-shops oder den als Massagesalons getarnten Bordellen prostituieren.

Otto Steiger (aus: VPOD-Dienst)

Da gab's ein paar Herren in Bern Die demagögelten gern Ob in Moll oder Dur Tun sie's ohne Bravour Wen wundert's, sie zeichnen «Trumpf Buur». Georgette Wachter

Das Gespenst Gleichmacherei

Wann immer von gleichen Rechten für Frauen und Männer gesprochen wird, geht das Gespenst von der Gleichmacherei um. Das war schon der Fall bei den zahlreichen Abstimmungen über die politischen Rechte der Frau und ist auch in der jetzigen Diskussion um die Verankerung des Gleichberechtigungsgrundsatzes in der Verfassung nicht ausgeblieben. Dahinter verbirgt sich die Angst, dass es offenbar Mittel und Wege gebe, die Frauen und Männer «gleich machen» könnten, wobei natürlich v. a. an die Frauen gedacht wird, die wie Männer werden könnten und nicht umgekehrt. Frauen und Männer sind Menschen mit gewissen biologischen Merkmalen. Diese Eigenschaften lassen sich durch gleiche Rechte weder verwischen noch gar aufheben. Was hingegen veränderbar ist, sind die rechtlichen und gesellschaftlichen Konsequenzen, die an das Frausein und das Mannsein geknüpft werden. Was man «machen» kann, ist Weichen stellen, damit Frauen und Männer mit all ihren Eigenschaften – unabhängig davon, ob diese als weiblich oder männlich gelten

gleichgestellt werden, damit sie gleiche Rechte und Chancen haben, ihr Leben nach ihren individuellen Fähigkeiten und Neigungen zu gestalten. Gleichberechtigung ist nicht der Feind sog. weiblicher Werte und will diese auch nicht abschaffen. Eingehakt wird vielmehr bei den zahlreichen rechtlichen und gesellschaftlichen Benachteiligungen der Frau infolge der Dominanz des Mannes, resp. der Dominanz sog. männlicher Werte. Solange wir das, was als weiblich oder männlich gilt, durch unterschiedliche, an das Geschlecht gebundene Rechte auch ungleich werten, verändern wir weder etwas an der Vorrangstellung des Mannes noch an der Abhängigkeit und Minderberechtigung der Frau. Gleiche Rechte für Frau und Mann bilden deshalb die unabdingbare Voraussetzung dafür, dass alle humanen Eigenschaften in sämtlichen Le*bensbereichen* gleichwertig zum Tragen kommen können, sei das in Familie, Beruf oder Politik. Wir tragen damit nicht nur zu einer gerechteren, sondern auch zu einer für alle menschlicheren Gesellschaft bei.

(in)